

Kommunal-Info 7/2023

25. September 2023

Inhalt

	Seite
Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen ...	1-4
Von der Stadt auf's Land ...	4-6
Mittelkürzungen in ländlichen Räumen ...	6-8
Konflikte bei Großprojekten – Gigafactory Tesla ...	8-10
Maßnahmen für die Baubranche beschlossen ...	10-12

Die Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen

Im Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts in Sachsen vom 9. Februar 2022 wurde mit § 36b der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) bzw. mit § 32b der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) eine neue Bestimmung über die „Veröffentlichung von Informationen“ aufgenommen.

Bisher bestand nur die Pflicht, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Die für die Beratung in den öffentlichen Sitzungen erforderlichen Unterlagen waren den Gemeinde- bzw. Kreisräten in angemessener Frist zuzustellen. Ob diese Sitzungsunterlagen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können oder sollen, dazu gab es keine entsprechende gesetzliche Regelung. Allenfalls konnte Näheres in der Geschäftsordnung des jeweiligen kommunalen Gremiums geregelt werden.

Als seit den 2000er Jahren das Internet in den Kommunen zunehmend Einzug hielt und außerdem mehr Bürgerbeteiligung und Transparenz kommunaler Entscheidungen gefordert wurden, wurde es bald in zahlreichen Kommunen zur üblichen Praxis, die Sitzungsunterlagen für öffentliche Sitzungen kommunaler Gremien über ein Ratsinformationssystem im Internet für die Öffentlichkeit bereitzustellen. Auch in Sachsen waren etliche Kommunen diesem allgemeinen Trend gefolgt. Allerdings sorgten zwei Entscheidungen des Sächsischen Obergerichts (SächsOVG) vom 8. Juli 2016 und vom 30. August 2019 für Verunsicherung und Verwirrung, wurde doch darin festgestellt, dass Sit-

zungsunterlagen für öffentliche Sitzungen kommunaler Gremien ausnahmslos der Geheimhaltung unterliegen und deshalb bis zum Beginn der jeweiligen öffentlichen Sitzung nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden dürfen. Diese Entscheidungen des SächsOVG, ein Rückfall in obrigkeitstaatliche Gebaren des 19. Jahrhunderts, wurden mit der Kommunalrechtsänderung vom 9. Februar 2022 obsolet gemacht.

Pflicht zur Veröffentlichung

Mit der sächsischen Kommunalrechtsnovelle von 2022 wurden nunmehr wie in Baden-Württemberg *jetzt die Gemeinden und Landkreise sogar verpflichtet* auf ihrer Internetseite oder in anderer geeigneter Form nicht bloß Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats/Kreistags und seiner beschließenden Ausschüsse, sondern *auch die zur Tagesordnung gehörenden Beratungsunterlagen zu veröffentlichen*, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderats/Kreistags zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Ebenfalls sind die in öffentlichen Sitzungen gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf der Internetseite oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.

Bei der Veröffentlichung der Beratungsunterlagen können die Kommunen entscheiden, ob sie das auf ihrer Internetseite „oder in anderer geeigneter Form“ tun. Wie die „andere geeignete Form“ alternativ zum Internet geschehen kann, bleibt unklar. Ob eine bloße Auslage der Beratungsunterlagen „offline“ ebenso geeignet sei, ist sehr fraglich und entspricht nicht der Intention der gesetzlichen Bestimmung¹, zumal davon auszugehen ist, dass mittlerweile alle Gemeinden und Landkreise auf ihrer Internetseite über ein Bürgerinformationssystem verfügen dürften.

Sinn und Zweck der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen für öffentliche Sitzungen auf der Internetseite oder in anderer geeigneter Form durch die Gemeinde bzw. den Landkreis steht in enger Beziehung zum Prinzip der Öffentlichkeit der Sitzungen nach § 37 SächsGemO bzw. § 33 SächsLKrO.²

Damit sich die Besucher öffentlicher Sitzungen schon vorweg informieren können, worüber in den einzelnen Tagesordnungspunkten debattiert wird und was zum Beschluss ansteht, ist eine Vorabveröffentlichung der entsprechenden Beratungs- und Beschlussvorlagen eine wichtige Voraussetzung. Im digitalen Zeitalter des 21. Jahrhunderts gehört das einfach zur kommunalen Demokratie. Es gehöre geradewegs zur konsequenten Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips, die von der Verwaltung ausgearbeiteten Beschlussvorlagen für öffentliche Sitzungen auch öffentlich zu machen.

„Der interessierte Zuhörer sollte soweit wie möglich in die Lage versetzt werden, den öffentlichen Ratssitzungen nicht nur beizuwohnen, sondern ihnen auch folgen zu können. Ohne Kenntnis der Beratungsvorlagen fällt das zumeist besonders schwer. Durch eine frühzeitige Zurverfügungstellung der Beratungsunterlagen des öffentlichen Sitzungsteils könnte der Informationsrückstand, den die Zuhörer gegenüber den Räten und der Verwaltung haben, reduziert werden.“³

¹ Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, E. Schmidt Verlag, G § 36b, Randnummer (Rn) 2.

² Vgl. Zum Prinzip der Öffentlichkeit kommunaler Gremien, in: Kommunal-Info Nr. 6/2023.

³ Klaus Thomas Krebs: Der kommunale Öffentlichkeitsgrundsatz, R. Boorberg Verlag 2016, S. 261.

„Öffentliche Debatte und Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus. Sie eröffnen die demokratische Kontrolle durch die Bürger. Damit dienen sie der Verantwortlichkeit der Volksvertretung gegenüber den Wählern, die ein zentraler Mechanismus des effektiven Einflusses des Volkes auf die Ausübung der Staatsgewalt ist. Die Öffentlichkeit von Ratssitzungen verfolgt den Zweck, der Allgemeinheit in Bezug auf die Arbeit des kommunalen Vertretungsorgans Publizität, Information, Kontrolle und Integration zu vermitteln. Ohne die Zurverfügungstellung der Beratungsunterlagen vorab ist die gewünschte öffentliche Debatte wesentlich erschwert.“⁴

Einschränkungen

Die Beratungsunterlagen für die Sitzungen dürfen jedoch erst dann öffentlich zugänglich sein, wenn diese Unterlagen bereits den Mitgliedern des Gemeinderats/Kreistags zur Verfügung gestellt wurden. Eine Veröffentlichung ist nur für Sitzungsunterlagen öffentliche Sitzungen vorgesehen, nicht hingegen bei nichtöffentlichen Sitzungen, da hier mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt wird. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind auch die Sitzungsunterlagen für Beratende Ausschüsse, die nach § 43 Abs. 2 SächsGemO bzw. § 39 Abs. 2 SächsLKrO nichtöffentlich stattfinden. Das gilt ebenso für Beschließende Ausschüsse, wenn es dabei um eine Vorberatung von Beratungs- und Beschlussvorlagen für eine Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzung geht, die ebenfalls nichtöffentlich zu verhandeln sind.

Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann insoweit von der Veröffentlichung abgesehen werden. Hat aus solchen Gründen eine Veröffentlichung der Beratungsunterlagen nicht stattgefunden, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

Fehler und Rechtsfolgen

Werden den Mitgliedern des Gemeinderats bzw. Kreistags für eine Sitzung mit der Einladung nicht oder unvollständig die erforderlichen Unterlagen zugestellt, liegt nach § 36 Abs. 3 SächsGemO bzw. § 32 Abs. 3 SächsLKrO keine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung vor. Werden Beschlüsse gefasst, die unter Verletzung einer ordnungsgemäßen Ladung zustande gekommen sind, dann sind sie rechtswidrig. Jedoch gilt nach § 39 Abs. 1 SächsGemO bzw. 35 Abs. 1 SächsLKrO die Verletzung als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Rügt also in der Sitzung keiner der anwesenden Gemeinde- bzw. Kreisräte, die übermittelten Unterlagen seien unvollständig oder mangelhaft, kann eine Beschlussfassung erfolgen.

Etwas anders verhält es sich, wenn Sitzungsunterlagen vor der entsprechenden Sitzung nicht veröffentlicht werden. Hier besteht für die Öffentlichkeit keine Möglichkeit, dies in der Sitzung durch fehlendes Rederecht zu rügen. Jedoch bestände hier die Möglichkeit für das einzelne Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglied, „quasi als Sachwalter des öffentlichen Interesses eine entsprechende Rüge in Form eines Vertagungsantrags zu erheben, sollte die Öffentlichkeit nicht oder nicht vollständig informiert worden sein.“ Dennoch würde be-

⁴ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, E. Schmidt Verlag, G § 36b, Rn 2.

reits eine unvollständige Information der Öffentlichkeit ohne Rüge nicht automatisch zu einer rechtswidrigen oder nichtigen Beschlussfassung führen. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass für Einwohner der Gemeinde oder des Landkreises ein subjektiver Rechtsanspruch auf Veröffentlichung der Beratungsunterlagen bestünde. Eine unterbliebene Veröffentlichung von Beratungsunterlagen wäre allenfalls durch die Rechtsaufsicht zu beanstanden.⁵

AG

Neu im Dorf.

Wie der Zuzug das Leben auf dem Land verändert

Studie des Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung

Das Berlin-Institut und die Wüstenrot Stiftung haben in der 2022 veröffentlichten Analyse „Landlust neu vermessen“ die Wanderungsstatistiken der vergangenen Jahre untersucht. Darauf aufbauend beschreibt die vorliegende Studie, wie der Zuzug das Leben auf dem Land verändert. Dazu wurden sechs Gemeinden aufgesucht und wurde mit zahlreichen Menschen gesprochen.

Wie die Analyse zeigt, ziehe es die Menschen wieder in ländliche Räume. Noch vor gut zehn Jahren zogen Menschen vor allem in Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern. Aus Landgemeinden und Kleinstädten zogen mehr Menschen fort als hin. Heute erscheint ein anderes Bild.

Mittlerweile zählen auch viele Dörfer und Kleinstädte zu den Wanderungsgewinnern. Es spielt dabei kaum noch eine Rolle, ob sie in der Nähe einer Großstadt oder in der Peripherie liegen, auch jenseits der Speckgürtel gewinnen zahlreiche kleinere Ortschaften Bewohner durch Umzüge hinzu. Insbesondere Familien und Berufswanderer sorgen für die Belebung ländlicher Räume. Dennoch bleiben trotz bestehender Wanderungsgewinne viele ländliche Gemeinden auf demografischem Schrumpfkurs. Die Wanderungsgewinne reichen nicht aus, den Sterbeüberschuss abzufangen.

Die Menschen zogen bereits vor der Corona-Pandemie verstärkt in den ländlichen Raum. Die Pandemie hat dieser Entwicklung noch einmal Schub verliehen. Veränderte Bedürfnisse und die neu entstandenen Möglichkeiten, im Homeoffice zu arbeiten, verleiten viele dazu, den Familienwohnsitz an Orte jenseits der urbanen Zentren zu verlegen.

Dieser Trend hält an. Auch im zweiten Pandemiejahr 2021 konnten Dörfer und Kleinstädte im Schnitt höhere Wanderungsgewinne verbuchen als größere Städte. Nachdem die Groß- und Mittelstädte 2020 unterm Strich keine oder nur geringe Wanderungsgewinne verzeichneten, legten auch sie 2021 wieder zu.

Warum es die Menschen auf's Dorf zieht

Menschen entscheiden sich aus vielen Gründen für ein Leben auf dem Land. Wohnraum ist hier erheblich günstiger und für viele auch attraktiver. Man bekommt mehr fürs Geld als in den hart umkämpften Innenstädten und umliegenden Speckgürteln. Das ist gerade für Familien mit Kindern ein wichtiger Faktor.

Nicht nur ein eigenes Zimmer für alle, auch ein Garten ist auf dem Land möglich. Nicht zuletzt ist mit dem Umzug aufs Land auch die Vorstellung verbunden, Kinder können hier

⁵ Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, E. Schmidt Verlag, G § 36b, Rn 4.

freier und sicherer aufwachsen als in der Stadt. Daher ist der ländliche Raum vor allem für Familien attraktiv.

Im Zuge der Pandemie mussten sich schnell neue Arbeitsabläufe etablieren. Viele Tätigkeiten, die zumeist nur einen Schreibtisch und Internetzugang benötigen, wurden von zuhause erledigt, Arbeitsbesprechungen und sogar größere Konferenzen fanden im virtuellen Raum statt. Das Homeoffice hat Einzug gehalten in der Bundesrepublik. Auch zuvor eher skeptische Arbeitgeber bleiben dabei, Angestellten zumindest tageweise das Arbeiten von zuhause zu erlauben. Diese Entwicklung erleichtert den Menschen die Entscheidung, in periphere Regionen zu ziehen und gelegentlich längere Arbeitswege in Kauf zu nehmen – vorausgesetzt, die Internetverbindung ist schnell. Das Leben auf dem Land wird so auch für junge Erwerbstätige zunehmend zu einer echten Alternative.

Erwartungen und Bedingungen

Neue Landbewohner kommen mit ganz unterschiedlichen Erwartungen. Einige kennen das Leben im ländlichen Raum bereits, weil sie selbst vom Land stammen oder in ihren Geburts- respektive früheren Wohnort zurückkehren. Manche echte „Stadtpflanzen“ hoffen auf ein ländliches Idyll, das geprägt ist von Naturnähe, Weite und einer Gemeinschaft, in der man sich kennt und gegenseitig hilft. Allerdings ist auch das Leben auf dem Land kein sprichwörtlicher Ponyhof. Verkehr, Industrie und Emissionen können in anderer Form auftreten und die dörfliche Gemeinschaft durchaus ein Maß an sozialer Kontrolle ausüben, die so manche Neuzukömmlinge abschreckt. Es braucht Offenheit und Interesse aneinander, sowohl von Neuzugezogenen als auch Alteingesessenen, um die Bedürfnisse und Erwartungen des Gegenübers zu verstehen und tatsächlich gut miteinander leben zu können.

Um gut in der neuen Heimat anzukommen, braucht es Orte, die Austausch mit Mitmenschen ermöglichen. Durch zufällige und wiederkehrende Begegnungen entstehen Kontakte, aus einem ersten Grüßen entwickeln sich Gespräche und Bekanntschaften. Gerade im ländlichen Raum gehen solche Orte verloren. In vielen Dörfern gibt es keine Einkaufsgelegenheit mehr, ein Plausch beim Bäcker wird unmöglich. Auch das häufig beklagte „Kneipensterben“ trifft Dörfer hart, denn oftmals verschwindet damit ein zentraler Ort der Begegnung und des Austausches. Es braucht dann Alternativen wie schattige gepflegte Sitzgelegenheiten im Ortskern, die zum Verweilen einladen. Oder ehrenamtlich bewirtschaftete Cafés und Begegnungsräume.

Gemeinden sollten sich nicht scheuen, gemeinsam mit der Bevölkerung auszuloten, welche Wünsche und Bedarfe es gibt, solche Orte für Gemeinschaft zu schaffen. Schließlich können sich diese nur durch eine gute Zusammenarbeit von Gemeinde und Bewohner langfristig erhalten. Zuzug kann hier nicht nur neue Impulse setzen, sondern auch tatkräftige Helfer in die Dörfer bringen.

Chancen und Potentiale

Dörfer leben von ehrenamtlichem Engagement. Viel stärker als in der Stadt ist man hier darauf angewiesen, dass sich Menschen in Vereinen engagieren, um Feste zu organisieren, Freizeitgestaltung zu ermöglichen oder auch den Katastrophenschutz zu gewährleisten.

Gleichzeitig sind Vereine auch eine zentrale Anlaufstelle, um im Ort Fuß zu fassen. Hier lernen sich Menschen kennen, hier vernetzen sie sich und können etwas zur Gestaltung ihres Ortes beitragen. Ein Schritt, der nicht selten auch von Neuzugezogenen erwartet wird. Gleichzeitig muss das manchmal etwas angestaubt wirkende Ehrenamt auch neue

Impulse, Ideen und Organisationsformen zulassen, die mit neuen Menschen in den Ort kommen.

Damit Gemeinden Zuzug gut steuern und begleiten können, spielen nicht nur gute strukturelle Voraussetzungen – also zum Beispiel eine gute Verkehrsanbindung, Unternehmensstandorte oder ein schneller Internetanschluss – eine Rolle. Ganz zentral sind Bürgermeister, die die Geschicke des Ortes leiten. Mit Weitblick und Offenheit für Innovationen können sie neue Wege in der Gemeindeentwicklung einschlagen und Menschen – Alteingesessene, wie Neuzugezogene – mit Ideen und Engagement zusammenbringen.

Um die Dörfer zukunftsfähig zu machen, sind dabei Kontakte und Netzwerke ebenso wichtig, wie Mitbestimmung und Bürgerbeteiligung zu wagen.

Der Zuzug eröffnet viele Chancen für ländliche Kommunen. Neue Menschen bringen zusätzlichen Schwung, Impulse und Ideen. Schulen bleiben erhalten, dringend benötigte Fachkräfte kommen in die Region. Der Bevölkerungsrückgang und die Alterung können zumindest verlangsamt werden. Das alles wirkt sich positiv auf den kommunalen Haushalt aus. Der Zuzug stellt Gemeinden aber auch vor große Herausforderungen. Mit jedem Neubaugebiet schnell die Nachfrage nach Kita- und Schulplätzen in die Höhe. So manche wachsende Kommune kämpft damit, dass sie mit ihrem Angebot hinter dem Bedarf herhinkt, zumindest solange der Zuzug anhält.

Dörfer haben viel Potenzial, sich zukunftsfähig aufzustellen. Die Nutzung von Bestandsimmobilien und konsequente Innenentwicklung sparen Flächen, die wichtig sind, um der Klimakrise zu begegnen.

Mehrfamilienhäuser mit barrierefreien und unterschiedlich großen Wohnungen sind eine Alternative für Menschen, die trotz fortgeschrittenen Alters ihren Heimatort nicht verlassen wollen. Auch junge Menschen finden hier eine erste eigene Wohnung in der Nähe ihres Ausbildungsbetriebs. Junge Familien finden ebenfalls Wohnungen in passender Größe – oder sie beziehen Einfamilienhäuser, deren bisherige Bewohner in barrierefreie Wohnungen gezogen sind. Mit einem breiten Angebot an verschiedenen Wohnformen können Dörfer eine nachhaltige Lösung für die aktuelle Nachfrage schaffen.

Die Studie kann abgerufen werden unter:

www.berlin-institut.org/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Neu_im_Dorf_online.pdf

Gegen Mittelkürzungen in ländlichen Räumen

Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 30. August 2023

- **Kürzungen bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) abwenden**
- **Gleichwertige Lebensverhältnisse sichern**
- **Ländliche Räume als Transformationsorte unterstützen**

Die Bundesregierung plant massive Kürzungen bei ländlicher Entwicklung. Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist in Deutschland im Grundgesetz verankert. Um dieses Staatsziel sicherzustellen, wurde u.a. die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) geschaffen. Seit 1969 werden durch dieses Förderinstrument Maßnahmen der ländlichen Entwicklung maßgeblich finanziert und ermöglicht. Dies war und ist auch mit Blick auf Transformationsaufgaben für die Städte und Gemeinden auf dem Land zentral. Denn es gilt, neben Angeboten der Daseinsvorsorge und der Schaffung lebenswerter ländlicher Räume auch die Wirtschaftsstrukturen in den

Regionen fortlaufend zu stützen. Hierbei stehen heute Klimaneutralität und Digitalisierung ebenso im Fokus der Kommunen und Akteure vor Ort wie die Beschäftigungssicherung und Attraktivierung der Städte und Gemeinden als Lebens- und Arbeitsorte.

Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung für das Jahr 2024 sieht vor, dass die Mittel für die GAK um 293 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2023 gekürzt werden sollen. Der eigens für die ländliche Entwicklung aufgelegte Sonderrahmenplan im Rahmen der GAK soll komplett

entfallen, womit von den drohenden Kürzungen maßgeblich die ländlichen Räume betroffen wären. Auch das speziell für Modellprojekte der ländlichen Entwicklung ausgerichtete Programm „BULE+“ soll um 6 Millionen Euro gekürzt werden. Damit wären die für die ländliche Entwicklung bedeutendsten Haushaltstitel im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umfangreich geschwächt.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung verfolgt nicht nur das allgemeine Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse (Seite 5). Er sieht konkret vor, dass die Mittel für die GAK jährlich dynamisch erhöht werden sollen und der Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“

vielmehr aufgestockt und ausgebaut werden soll (Seite 101).

Projekten in vielen Landkommunen droht das Aus

Beispiele aus Schleswig-Holstein, Sachsen oder Bayern verdeutlichen, dass zahlreiche Städte und Gemeinden auf dem Land vor einem Scherbenhaufen stünden, sollten die Haushaltskürzungen in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Form erfolgen. So steigt der erforderliche Mittelbedarf allein im Bereich der Ortskernentwicklung in den nächsten Jahren drastisch an. Zahlreiche Kommunen haben mit ihren Bürgerinnen und Bürgern in den vergangenen Jahren Entwicklungskonzepte für ihre Ortskerne erarbeitet und sich u.a. mit sogenannten Schlüsselprojekten auf eine angekündigte Förderung vorbereitet.

Hierzu zählen beispielsweise der Umbau leerstehender Immobilien hin zu Dorfgemeinschaftshäusern oder Bildungseinrichtungen ebenso wie die Einrichtung von Dorfläden, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrs- oder Breitbandinfrastruktur oder die Realisierung kleinerer Projekte wie Spielplätze oder Mobilitätsstationen durch so genannte Regionalbudgets. Viele der passgenau entwickelten Projekte stehen nun mangels notwendiger Bundeszuschüsse vor dem Aus.

Kettenreaktion bei der Finanzierung ländlicher Räume droht

Ähnlich verhält es sich in vielen anderen Bundesländern. Die im Rahmen der GAK umgesetzten Projekte werden anteilig von Bund und Ländern finanziert. Klar ist, die Länder werden den in der Regel höheren Bundesanteil der Finanzierung nicht ausgleichen können.

Daneben wirken sich die Kürzungen auf die Inanspruchnahme europäischer Fördermittel aus. Diese unterliegen einer öffentlichen Kofinanzierungspflicht. Gerade in finanzschwachen Bundesländern werden die GAK-Mittel auch für die ergänzende Finanzierung zu Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

genutzt. Damit drohen auch europäische Fördergelder ungenutzt zu bleiben und Projekte zu scheitern.

Die größte Hebelwirkung der Programme tritt jedoch durch private Investitionen ein. So bewirkt 1 Euro Förderung bis zu 7 Euro an privaten Investitionen in den Regionen.

Fazit: Kürzungen müssen abgewendet werden

Die im Haushaltsentwurf 2024 der Bundesregierung vorgesehenen radikalen Kürzungen bei der Förderung ländlicher Räume wären ein fatales Signal an die betroffenen Städte und Gemeinden und Menschen vor Ort. Sie gefährden die Attraktivität der ländlichen Räume und könnten den Urbanisierungsdruck weiter erhöhen. Die Bundesförderung spielt eine unverzichtbare Rolle bei der Entwicklung und Zukunftsfähigkeit ländlicher Räume. Anstelle des drohenden Vertrauensverlustes durch Mittelkürzungen braucht es in Zeiten zunehmender Spaltung der Gesellschaft und Herausforderungen durch den Klimawandel eine Offensive für die ländlichen Räume. Diese müssen als Lebens- und Arbeitsorte aber auch als Orte der

Transformation, bspw. für die Energiewende, gestärkt werden.

Die Kommunen sind hierbei Schlüsselakteure und müssen unterstützt werden. Eine starke Mittelausstattung der GAK und ein darin solide ausgestatteter Sonderrahmenplan „Ländliche

Entwicklung“ muss daher erhalten bleiben. Die erfolgreiche Zukunft unseres Landes liegt im guten Miteinander von Stadt und Land. Dies darf nicht einseitig weiter zu Lasten der ländlichen Räume verschoben werden, in denen die Mehrheit der Menschen lebt.

Konflikte bei Großprojekten und die Rolle der Partizipation. Fünf Lehren aus dem Fall Tesla

(aus dem eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 08/2023)

Während aus den Konflikten um das Projekt Stuttgart 21 noch die Lehre gezogen wurde, die Partizipation der Öffentlichkeit weiter auszubauen, verstärken sich heute im Kontext von Klimadebatte und Energiewende die Stimmen, für eine Beschleunigung von Planungsprozessen die Öffentlichkeitsbeteiligung einzuschränken. So sollen für Vorhaben der Energiewende im öffentlichen Interesse – wie LNG-Terminals und Windenergieanlagen – die Beteiligungs- und Klagerechte der Umweltverbände eingeschränkt werden. In der Verwaltungsforschung wird sogar die Abschaffung der Erörterungstermine in Genehmigungsverfahren gefordert, da diese die gestiegenen Erwartungen der Öffentlichkeit an die Beteiligung nicht erfüllen könnten. Braucht die plurale Demokratie also mehr oder weniger Beteiligung, um Konflikte bei der Genehmigung von Projekten zu befrieden? Der vorliegende Beitrag fasst die Ergebnisse einer eigenen Fallstudie zur Gigafactory Tesla zusammen und zieht daraus einige Schlussfolgerungen zur Rolle der Partizipation für die Austragung und Befriedung von Planungskonflikten.

Die Ansiedlung der Gigafactory Tesla in der Gemeinde Grünheide (Land Brandenburg) gilt als ein Beispiel für die erfolgreiche Beschleunigung eines Genehmigungsverfahrens. Als globaler Investor drückte Tesla dabei mächtig aufs Tempo, das Vorbild dafür war die letzte Gigafactory in Shanghai. Von der Antragstellung bis zur Genehmigung des Großprojektes in Brandenburg vergingen nur 27 Monate. Die große Fabrik wurde mit vielen Vorabzulassungen vollständig errichtet, noch bevor im März 2022 die finale Genehmigung vorlag - auch das ist ein Novum für ein Großprojekt in Deutschland. Im Fall des Genehmigungsverfahrens der Gigafactory war die achttägige Erörterung in der Stadthalle Erkner der Höhepunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung, die von Teilnehmern aufgrund der emotionalen Austragung der Konflikte als „kleiner Volksaufstand“ und „Showdown“ beschrieben wurde. Interviews mit den Akteuren aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zeigen, dass

die Erwartungen zwischen den Gegnern der Gigafactory und der Behörde dabei stark divergierten. Während die Gegner einen demokratischen Streit über die Vor- und Nachteile des Projektes im Rahmen der Erörterung erwarteten, ging die Behörde davon aus, dass die Erörterung lediglich der Informationssammlung dient, die nach Abwägung aller Belange eigenständig entscheidet.

Schlussfolgerungen und Lehren

Welche Schlussfolgerungen und Lehren im Hinblick auf die Reform der Beteiligung in Genehmigungsverfahren lassen sich aus dem Fall Tesla ziehen?

☐ Der Zeitpunkt des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren kommt zu spät: viele (Vor-)Entscheidungen sind bereits gefallen, eine volle Ergebnisoffenheit der Verfahren ist dann nicht mehr gegeben. Die Einwender tappen in die Falle des Beteiligungsparadoxon: Erforderlich wären dagegen möglichst frühzeitige Bürgerversammlungen, bei denen über geplante Projekte im Frühstadium grundsätzlich diskutiert werden kann. Dies verträgt sich allerdings nicht mit der Praxis von geheimen Standortwettbewerben nach den Regeln von Investoren und informellen Vorabgesprächen zwischen Politik und Wirtschaft.

☐ Im Fall Tesla fehlte es auch an einer Transparenz über die Stufen der Partizipationsleiter. Obwohl eine politische Vorentscheidung für das Projekt durch Land, Landkreis und Kommune, eine Zusage für eine schnelle Genehmigung an den Investor und positive Prognosen für das Projekt vorlagen, hat die Behörde zu Beginn des Erörterungstermins die Ergebnisoffenheit des Verfahrens betont. In Zukunft ist deshalb zu Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung eine transparente Kommunikation über die Stufe der Partizipation erforderlich: Geht es um Informationssammlung für die Behörde, Mitwirkung oder sogar Mitentscheidung?

Auch sollte transparent kommuniziert werden, wer letztlich über bestehende Konflikte mit welcher Legitimation entscheidet.

☐ Diese kommunikativen Aufgaben der Austragung und Regelung von Konflikten erfordern eine besondere Qualifizierung des Personals in den Planungsbehörden für Aufgaben der Moderation, Mediation und Schlichtung.

☐ Die unterschiedlichen Erwartungen der Akteure an die Erörterung hängen auch mit verschiedenen Demokratie-Verständnissen zusammen: Betroffene und Gegner von Projekten gehen oft davon aus, dass sie im Sinne einer deliberativen Demokratie in einer öffentlichen Arena streiten und sie auf der Stufe der Mitwirkung an der Entscheidung Einfluss nehmen können. Demgegenüber argumentieren die Befürworter einer Abschaffung der Erörterung, dass die Bürger nur auf der unteren Stufe der Information beteiligt werden und die Volksvertreter im Rahmen der repräsentativen Demokratie über Projekte entscheiden. In diesem Verständnis werden der Behörde in Bezug auf die Befriedung von Konflikten wichtige Funktionen des Interessenausgleichs zugeschrieben, die sie in der Praxis jedoch in vielen Fällen aufgrund antagonistischer Interessen bei Großprojekten nicht erfüllen können.

☐ Gerade antagonistische Konflikte bei Großprojekten brauchen ein Ventil für die geregelte Austragung in der Demokratie und lassen sich nicht durch die Abschaffung der Erörterung als Streit-Arena unterdrücken. Eine Unterdrückung von Konflikten nach dem rationalen Planungsmodell führt leicht zu einer Umdeutung von Sachkonflikten in „Oben-unten-Konflikte“ und stärkt rechtspopulistische Positionen. Eine agonistische (streitende) Demokratie sollte darauf zielen, die Auseinandersetzung „von der Straße zu holen“, Gewalt zu vermeiden und zivilisiert zu streiten. Bei vielen Projekten, besonders bei Großprojekten, ist kein voller Konsens zu erwarten, da gegensätzliche Interessen aufeinanderpral-

len und Kompromisse schwer möglich sind. Umso wichtiger ist die Akzeptanz der Verfahren. Eine Befriedung von Konflikten ist dann nicht durch die Akzeptanz des Ergebnisses, sondern nur durch die Akzeptanz des Verfahrens möglich.

Die vollständige Zusammenfassung über die Studie zur Gigafactory Tesla kann abgerufen werden unter: www.buergergesellschaft.de/mitteilen/news/archiv-des-eneletters/eneletter-archiv-2023/eneletter-wegweiser-buergergesellschaft-8/2023

Maßnahmen für die Baubranche beschlossen

Bündnis-Tag im Kanzleramt: zusätzliche Maßnahmen für die Baubranche beschlossen

Am Montag, 25.9.2023, kamen die Mitglieder des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum ein weiteres Mal zum „Bündnis-Tag“ im Bundeskanzleramt zusammen. Dabei hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket für zusätzliche Investitionen in den Wohnungsbau sowie zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Bau- und Immobilienbranche beschlossen.

Die Maßnahmen im Überblick

- 1. Degressive AfA (Absetzung für Abnutzung):** Die Bundesregierung hat im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vorgeschlagen, eine degressive AfA in Höhe von jährlich 6% für neu errichtete Wohngebäude einzuführen. Die Regelung sieht keine Baukostenobergrenzen vor. Es kann ab einem Effizienzstandard von EH 55 gebaut werden. Die degressive AfA wird nur für Gebäude gelten, die zu Wohnzwecken dienen und mit deren Bau nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wird. Der Bauantrag ist hier nicht das entscheidende Kriterium, sondern der angezeigte Baubeginn. Die degressive AfA ergänzt die Erhöhung der linearen AfA von 2% auf 3% und die Sonder-AfA für besonders klimafreundlichen Mietwohnungsneubau.
- 2. Verankerung von EH 40 als verbindlicher gesetzlicher Neubaustandard** wird ausgesetzt: Mit der Einführung von EH 55 als Standard zum 1. Januar 2023 im Hinblick auf den Primärenergiebedarf wurde ein wichtiger Schritt für Neubauten umgesetzt. In den aktuellen Verhandlungen über die Reform der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) wird auch eine Überarbeitung der Anforderungssystematik sowie des Neubaustandards diskutiert. Mit der Verabschiedung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist bereits sichergestellt, dass ab 1. Januar 2024 im Neubau klimaneutral geheizt wird. Angesichts der aktuell schwierigen Rahmenbedingungen in der Bau- und Wohnungswirtschaft durch hohe Zinsen und Baukosten ist die Verankerung von EH 40 als verbindlicher gesetzlicher Neubaustandard in dieser Legislaturperiode nicht mehr nötig und wird ausgesetzt.
- 3. Bau von bezahlbarem Wohnraum für alle vereinfachen und beschleunigen:** In Städten und Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten wird der Bund den Bau von bezahlbarem Wohnraum für alle beschleunigen und vereinfachen. Dazu wird eine an die Generalklausel des § 246 Absatz 14 Baugesetzbuch (BauGB) angelehnte Sonderregelung befristet bis zum 31. Dezember 2026 geschaffen. Das BMWSB wird eine entsprechende Änderung des BauGB noch in diesem Jahr vorlegen.
- 4. Finanzmittel für den sozialen Wohnungsbau:** Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, den Ländern im Zeitraum von 2022 bis 2027 Programmmittel in Höhe von insgesamt 18,15 Milliarden Euro für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Jeder Euro des Bundes wird aktuell durch ungefähr 1,50 Euro der Länder kofinanziert. Bei Fortführung dieser bisherigen Komplementärfinanzierung stehen damit gesamtstaatlich rund 45 Milliarden Euro bis 2027 für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung. Bund und Länder übernehmen damit weiterhin gemeinsam Verantwortung.

5. KfW-Neubauprogramme „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) und „Wohneigentum für Familien“ (WEF): Die Bundesregierung wird die beiden KfW-Neubauprogramme - KFN - und - WEF- nochmals attraktiver ausgestalten.

Beim WEF werden die Kredithöchstbeträge um 30.000 Euro angehoben. Außerdem wird die Grenze des zu versteuernden Einkommens, bis zu dem ein zinsvergünstigtes Darlehen beantragt werden kann, von 60.000 Euro pro Jahr auf 90.000 Euro pr Jahr angehoben.

6. Wohneigentumsprogramm „Jung kauf Alt“: Für 2024 und 2025 wird die Bundesregierung ein Wohneigentumsprogramm „Jung kauft Alt“ für den Erwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden verbunden mit einer an den BEG-Regeln orientierten Sanierungsaufgabe einführen. Auch dieses Programm wird über die KfW abgewickelt.

7. Umbau von Gewerbeimmobilien zu Wohneinheiten: Es gibt in Deutschland Leerstand bei Gewerbeimmobilien. Das Bundesinstitut für Bau, Stadtentwicklung und Raumordnung (BBSR) hat in einer Studie prognostiziert, dass hier ein Potenzial von bis zu 235.000 neuen Wohneinheiten besteht. Für Eigentümer und Investoren, die für geeignete Gewerbeimmobilien nach den BEG-Förderbedingungen eine Förderung aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) in Anspruch nehmen können und sie dabei zugleich zu Wohnraum umbauen, wird 2024 und 2025 ein zusätzliches KfW-Förderprogramm mit einem Volumen von insgesamt 480 Millionen Euro Programmmitteln aufgelegt. Durch zinsverbilligte Kredite sollen damit der klimafreundliche Umbau gefördert und Leerstand beseitigt werden.

8. Bauen im Sinne des Gebäudetyps E soll befördert werden: Bauen muss schneller und günstiger werden. Dazu soll das Bauen im Sinne des Gebäudetyps E befördert werden, indem die Vertragspartner Spielräume für innovative Planung vereinbaren, auch durch Abweichen von kostenintensiven Standards. Dazu beabsichtigen die Länder Änderungen der Musterbauordnung und der Landesbauordnungen vorzunehmen. Die Bundesregierung wird – in Absprache mit den Partnern des Bündnisses – eine „Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E“ bis Ende des Jahres ausfertigen, damit für die Beteiligten vereinfachtes Bauen rechtssicher wird.

9. Vergünstigte Abgabe BImA-eigener Grundstücke für öffentliche Aufgaben sowie den sozialen Wohnungsbau: Die BImA wird die bislang bis Ende 2024 befristete Möglichkeit zur vergünstigten Abgabe BImA-eigener Grundstücke für öffentliche Aufgaben sowie den sozialen Wohnungsbau um weitere 5 Jahre fortführen. Aufgrund der konjunkturellen Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt und der gestiegenen Baukosten bestünde eine weitere Option darin, den Verbilligungsbetrag von bis zu 25.000 Euro pro neu geschaffener Sozialwohnung spürbar um 40% auf 35.000 Euro pro Sozialwohnung anzuheben und zusätzlich das Verbilligungsvolumen für sonstige öffentliche Zwecke um 10 Millionen Euro pro Jahr zu erhöhen. Die Bundesregierung prüft zudem, ob es der BImA ermöglicht werden könnte, bei der Bestellung von Erbbaurechten an für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus genutzten Flächen, den jährlichen Erbbauzins auf der Grundlage eines verbilligten Verkehrswerts als marktüblichen bzw. angemessenen Erbbauzins zu berechnen.

10. Lärmrichtwerte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe: Die Bundesregierung wird in der TA Lärm in Form einer Experimentierklausel die Lärmrichtwerte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe anheben. Die Gemeinde entscheidet im Bebauungsplan über die Anwendung der Experimentierklausel. Die Bundesregierung wird klarstellen, dass sonstige Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung in der Bauleitplanung durch die Experimentierklausel nicht ausgeschlossen werden.

11. Förderung beim Einbau einer klimafreundlichen Heizungsanlage: Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der BEG-Sanierungsförderung Hauseigentümer künftig beim Einbau einer neuen klimafreundlichen Heizungsanlage, einkommensabhängig von bis zu 30 bis 75%. Die Richtlinie der BEG-Sanierungsförderung sieht einen sog. Klima-Bonus (Speed-Bonus) für den Austausch besonders alter Heizungen vor. Die Bundesregierung erhöht den Speed-Bonus in 2024 und 2025 von 20 auf 25% und zieht die geplante Degression vor. Um jetzt einen Sanierungsimpuls zu setzen, soll der Speed-Bonus 2026 und 2027 um jeweils 5% gesenkt werden, danach um 3%.

Um einen weiteren Impuls für die Baukonjunktur zu setzen, soll die energieeffiziente Sanierung einen Schub bekommen. Die derzeit gültigen Sanierungssätze von 15% als Zuschuss und 20% steuerliche Abschreibung sollen jeweils auf 30% angehoben werden. Im Sinne des Speed-Bonus sinkt der Zuschuss ab 2026 wieder auf den zuvor gültigen Satz.

12. Senkung der Erwerbsnebenkosten: Die Bundesregierung will den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer ermöglichen. Hierzu wurde den Ländern auf Arbeitsebene ein Vorschlag für eine Öffnungsklausel zur landesspezifischen Ausgestaltung der Grunderwerbsteuer unterbreitet. Dies war ein erster Schritt, um in einen Dialog mit den Ländern zu treten. Zur Gegenfinanzierung werden nun verschiedene Möglichkeiten einer erweiterten Besteuerung von sog. Share Deals geprüft.

13. Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren: Durch die Digitalisierungsnovelle des BauGB konnten die Genehmigungsfristen für Bauleitpläne von bisher drei Monaten auf einen Monat verkürzt werden. Mit den 16 Ländern wird die Bundesregierung noch in diesem Jahr einen „Pakt für Planungs- und Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ abschließen.

Die Länder planen bereits jetzt zur nächsten Fachkonferenz im November 2023 u.a. folgende Änderungen in den Landesbauordnungen vorzunehmen:

Einmal bereits in einem Land erteilte Typengenehmigungen für das serielle und modulare Bauen erhalten bundesweit Gültigkeit und werden uneingeschränkt gegenseitig anerkannt.

Die Dauer von allen Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau wird zeitlich begrenzt. Es wird befristet bis 2026 in allen Landesbauordnungen eine bundesweit einheitliche Genehmigungsfiktion von 3 Monaten eingeführt.

Nutzungsänderungen von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschl. die Errichtung von Dachgauben werden zukünftig unter bestimmten Bedingungen in allen Landesbauordnungen genehmigungsfrei sein.

Regelungen zu Kfz-Stellplatzanforderungen werden in allen Landesbauordnungen vereinheitlicht, verbunden mit dem Ziel, dass die Kfz-Stellplatzpflicht bei Aufstockungen und Ergänzungen im Wohnungsbestand entfällt.

14. Neue Wohngemeinnützigkeit an den Start gehen lassen: Bereits im nächsten Jahr soll die Neue Wohngemeinnützigkeit an den Start gehen, um mit einem neuen Marktsegment dauerhafte Sozialbindungen im Neubau wie im Bestand zu schaffen. Die Bundesregierung strebt dazu Investitionszuschüsse und Steuervorteile an.

Quelle: www.baulinks.de/webplugin/2023/1048.php4

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
09130 Chemnitz
Zietenstraße 60
Tel.: 0371-69575405
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermit- tel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

